

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 16.03.2009

Keine Autonomie ohne Demokratie - Für mehr Mitbestimmung an Niedersachsens Hochschulen

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Die Hochschulen des Landes sind von zentraler Bedeutung für Niedersachsen. Sie leisten einen wertvollen und unverzichtbaren Beitrag zur Bildung der Bürgerinnen und Bürger, Weiterentwicklung der Wissenschaft, Schaffung von Arbeitsplätzen und der Zukunftsfähigkeit des Landes. Dabei stehen die Hochschulen in einem Spannungsverhältnis zwischen der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit für einzelne Mitglieder der Hochschulen und den Anforderungen der Gesellschaft an ihre Leistung und Forschungsschwerpunkte. Der Landtag betrachtet es als unabdingbar, dass sich die Hochschulen und ihre Mitglieder dieser Verantwortung stellen und sich mit den Erwartungen und Anforderungen an Forschung, Lehre und Studium öffentlich auseinandersetzen. Die Hochschulen des Landes sind auf keiner Insel fernab der gesamten Gesellschaft zu verorten, sondern ein integraler, aus weitgehend öffentlichen Mitteln finanzierter Bestandteil der Gemeinschaft.

Die Organisation und Aufgaben der Hochschulen haben sich dabei in den vergangenen Jahren in eine Richtung verändert, die den Hochschulen einerseits mehr Handlungsspielraum gab - etwa durch die Einführung von Globalhaushalten oder mit der Übertragung des Berufsrechts - andererseits jedoch wurde in der Binnenorganisation Einflussmöglichkeiten abgebaut durch die Verlagerung von Kompetenzen auf Präsidien bzw. Dekanate oder die Auslagerung von Mitspracherechten auf Hochschul- bzw. Stiftungsräte. Die Organisation der Hochschulen richtet sich somit zunehmend nach Managementtechniken aus, wie sie in einem profitorientierten, privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen vorherrschend sind. Diese Ausrichtung widerspricht dem ursprünglichen Charakter einer Hochschule als einem Ort des gemeinsamen Lernens, Lehrens und Forschens. Die freie Entfaltung der Wissenschaft bedingt auch die Freiheit, sich nicht primär an der ökonomischen Wertbarkeit ihrer erbrachten Leistung orientieren zu müssen.

Die gesamtgesellschaftliche Verantwortung und die Autonomie der Hochschulen sind zwei Seiten einer Medaille. Die autonome Hochschule muss sich dabei den stetig wachsenden Ansprüchen an die Qualität von Studium, Lehre und Forschung stellen. Der Landtag misst in diesem Zusammenhang einer demokratisch organisierten Hochschule, in der sämtliche Mitglieder der Hochschulen in die zentralen Entscheidungen eingebunden werden und in denen Beschlüsse in einem transparenten Verfahren fallen, eine zentrale Bedeutung bei. Qualitätssicherung und -steigerung an Hochschulen kann nicht durch unternehmerische Managementtechniken erreicht werden. Hochschule kann nur gelingen, wenn alle in ihr Mitwirkenden bei der Ausgestaltung der Arbeits- und Studienbedingungen mitbestimmen können. Daraus folgt zwingend, dass die Entdemokratisierungsprozesse aus der Vergangenheit zurückgenommen werden müssen. Wirtschaftspläne und Zielvereinbarungen als zentrale Stellschrauben in der Hochschulentwicklung müssen in der Entscheidungsgewalt von gewählten Kollegialorganen liegen und dürfen nicht präsidialen Hinterzimmern überlassen werden. Niedersachsen braucht Hochschulen mit wirklicher Mitbestimmung.

Der Landtag sieht es daher als unerlässlich an, dass

1. ein präsidiales Wissenschaftsmanagement mit monokratischen Entscheidungsstrukturen diesen Vorstellungen nicht genügt und daher reformiert werden muss. Die Kompetenzen des Präsidenten bzw. des Dekans sowie die weiteren Mitglieder der Leitungsorgane an den Hoch-

- schulen müssen auf Entscheidungen mit überwiegend ausführendem oder technischem Charakter beschränkt werden,
2. die Zusammensetzung der Kollegialorgane an den Hochschulen den Ansprüchen einer paritätischen Besetzung aller in der Hochschule vertretenen Statusgruppen entsprechen muss. Die Lehrenden, Studierenden sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen grundsätzlich zu gleichen Teilen im Senat und den Fakultätsräten vertreten sein. Dabei sind Ausnahmen nach Maßgabe des Mitbestimmungsurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1973 zu berücksichtigen, die in Fragen, die unmittelbar die Lehre betreffen, den Hochschullehrern einen maßgebenden Einfluss zubilligen und in Fragen, die unmittelbar die Forschung oder Berufungen betreffen, einen ausschlaggebenden Einfluss,
 3. Entscheidungen von zentraler Bedeutung sollen nicht in den Leitungsorganen getroffen werden, sondern im Senat bzw. in den Fakultätsräten; dies betrifft etwa die Aufstellung des Hochschulhaushalts, Wahlen, den Abschluss von Zielvereinbarungen sowie Fragen der Hochschulstruktur und -entwicklung,
 4. Mitglieder der Präsidien bzw. Dekanate über kein Stimmrecht im Senat bzw. Fakultätsrat verfügen und diesem auch nicht vorsitzen,
 5. Hochschul- bzw. Stiftungsräte ausschließlich beratende Funktionen wahrnehmen, aber keinerlei Entscheidungskompetenzen zubilligt bekommen,
 6. die Hochschul- bzw. Stiftungsräte zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Kommunen, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern sowie weiterer gesellschaftlich oder wissenschaftlich relevanter Verbände zusammengesetzt sind,
 7. Maßnahmen eingeleitet bzw. ausgebaut werden, die sowohl eine ehren- und hauptamtliche als auch eine nur kurzfristig-projektbezogene Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule und der Studierendenschaft befördern; dazu gehören beispielsweise die Garantie von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen, Anrechnungen von Gremiensitzungen auf Dienstzeiten und gegebenenfalls Verlängerung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen aufgrund der Übernahme eines Wahlamtes sowie die Ermöglichung eines Teilzeitstudiums,
 8. in zentralen Entscheidungen, die die Entwicklung der Hochschule betreffen und zwischen dem Land und der Hochschule ausgehandelt werden, der Landtag einbezogen wird; dazu gehört der Beschluss über Zielvereinbarungen zwischen den Hochschulen und dem Land,
 9. der zuständige Fachminister jährlich einen Bericht über die Entwicklung des Hochschulstandortes Niedersachsen abgibt und dieser im Landtag debattiert wird.

Begründung

Freiheit und Autonomie von Hochschulen bedingen einen Ausbau der Hochschuldemokratie im Inneren. Die erfolgte Übertragung von Zuständigkeiten auf die Hochschulen ging jedoch nicht mit einer Stärkung der Kollegialorgane an den Hochschulen einher. Statt die Entscheidungsspielräume und die Arbeitsfähigkeit dieser Strukturen zu verstärken wurden im Gegenteil Mitbestimmungsmöglichkeiten abgebaut und Partizipationshürden - etwa durch die Einführung von Studiengebühren - eingeführt. Diese Tendenz muss umgedreht werden. Eine Demokratisierung der Hochschulen ist unabdingbar. Die Hochschulen dürfen nicht zu Unternehmen mutieren, die straff geführt und mit eindeutigen hierarchischen Abstufungen versehen werden. Hochschule kann nur gelingen, wenn die beteiligten Akteure in einem transparenten Aushandlungsprozess auf Augenhöhe Entscheidungen treffen und umsetzen können. Andernfalls besteht die Gefahr, dass besonders die Träger der Wissenschaftsfreiheit den Umwälzungsprozess an den Hochschulen aussitzen und nicht ausgestalten wollen und sich unter Rückgriff auf ihr grundgesetzlich garantiertes Recht aus dem Reformprozess verabschieden. Zudem bestehen Hochschulen aus mehr als nur der professoralen Gruppe und den Leitungsorganen der Hochschule. Sowohl in der Forschung als auch in der Lehre wird die größte Arbeitsleistung von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbracht. Diese Gruppe in Fragen der Forschungs- und Lehrqualität sowie der Arbeitsprozesse klein zu halten, widerspricht nicht nur der realen Bedeutung dieser Gruppe, sondern lässt darüber hinaus einen

enormen Umfang an Fachwissen und Kreativität zur Optimierung der hochschulischen Gegebenheiten brach liegen. Der Ausbau an tatsächlicher Mitbestimmung für die - auch zahlenmäßig weit aus stärkeren - Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Kolleginnen und Kollegen aus Technik und Verwaltung ist daher dringend geboten.

Mit den vorliegenden neun Forderungen wird eine Re-Demokratisierung der Hochschule eingeläutet. Sie sieht ein grundsätzlich paritätisches Mitbestimmungsmodell vor, das seine Grenzen nur in dem Mitbestimmungsurteil von 1973 des Bundesverfassungsgerichts sieht. Der Akademische Senat bzw. Fakultätsrat soll wieder die wesentlichen Entscheidungen treffen, und das Präsidium bzw. Dekanat soll diese Entscheidungen umsetzen. Ein ähnliches Verhältnis wird für das wichtige Instrument der Zielvereinbarung im Verhältnis zwischen Landespolitik und Hochschulen eingerichtet: durch die Beteiligung des Landtags am Zustandekommen von Zielvereinbarungen werden diese zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion und der Auseinandersetzung um die Entwicklung der niedersächsischen Hochschullandschaft. Die Einbeziehung des Landtags kann etwa durch eine Befassung des Fachausschusses in öffentlicher Sitzung geschehen oder durch die Vorgabe, dass die Landesregierung nur im Benehmen mit dem Fachausschuss Zielvereinbarungen unterzeichnen darf. Aufgrund der Bedeutung des Hochschulsektors wird das zuständige Fachministerium zudem beauftragt, einen periodischen Bericht über den Zustand und die Perspektiven der niedersächsischen Hochschullandschaft vorzulegen und im Landtag zur Diskussion zu stellen. Damit die Re-Demokratisierung auch wirklich stattfinden kann, müssen die Möglichkeiten der Teilnahme an der Mitbestimmung bestmöglich sein. Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind jedoch unter einem hohen Leistungsdruck, um auf die jeweils nächst höhere Qualifikationsstufe zu gelangen bzw. den nächsten Karriereschritt unternehmen zu können. Daher müssen Maßnahmen ergriffen werden, die diese Personengruppe in die Lage versetzen, ohne relevante Nachteile für ihr akademisches Fortkommen an der Selbstverwaltung zu partizipieren. Denn mögen die Strukturen auch noch so gut sein - ohne Menschen wird keine Demokratie lebendig.

Christa Reichwaldt

Parlamentarische Geschäftsführerin